

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG 1998

Novelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 27.06.2012:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs 10 lautet:

„(10) Ergänzungsleistungen (Lineare Progression):

Ab dem 181. Monat der Beitragsleistung zur Grundrente wird für jedes weitere volle Beitragsjahr (12 Beitragsmonate) 1% der sich bei Berechnung der Altersversorgung ergebenden individuellen Grundrentenleistung, höchstens aber von 100% der Grundrente, als Lineare Progression gewährt. Monate ohne tatsächliche Beitragsleistung zur Grundrente (wie z.B. Mutter-, Väterkarenz nach § 14), Monate der Hinzurechnung in der Invaliditätsversorgung (§ 28 Abs. 2) sowie Nachzahlungen zur Grundrente für Stichtage ab dem 1.7.2008 (§ 23 Abs. 4) werden für die Berechnung der Linearen Progression nicht berücksichtigt.

Ab dem 1.1.2013 als Stichtag der Zuerkennung der regulären Altersversorgung (Monatserster nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2) wird der 181. Monat der Beitragsleistung zur Grundrente (Vorlaufzeit) zur Berechnung der Linearen Progression zu jedem Monatsersten um ein Monat angehoben, bis ab dem 1.12.2017 die Lineare Progression ab dem 241. Monat der Beitragsleistung berechnet wird.

Für die Berechnung der Linearen Progression ist sowohl bei vorzeitiger Altersversorgung als auch bei Zuerkennung der Altersversorgung erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres stets jene Vorlaufzeit an Monaten der Beitragsleistung zur Grundrente anzuwenden, welche zum Stichtag der regulären Altersversorgung anzuwenden wäre.“

2. Im § 26 Abs 2 erster Satz wird nach dem Wort „Monat“ der Ausdruck *„und ab 1.1.2013 um 0,0185% pro Monat“* eingefügt.
3. Im § 26 Abs 2 dritter Satz entfällt nach dem Wort „bezogen“ der Ausdruck *„und erfolgt zudem nach dem Stichtag der regulären Altersversorgung keine weitere Einzahlung auf das Konto mehr“*.

4. § 29 Abs 4 lautet:

„(4) Die Kinderunterstützung beträgt während des Jahres

2008 25,50 %

2009 24,50 %

2010 23,50 %

2011 22,50 %

2012 21,50 %

2013 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 20,50 %,

2013 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 19,00 %,

2014 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 19,50 %,
 2014 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 17,50 %,
 2015 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 18,50 %,
 2015 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 16,00 %,
 2016 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 17,50 %,
 2016 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 14,50 %,
 2017 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 16,50 %,
 2017 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 13,00 %,
 2018 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 15,50 %,
 2018 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 11,50 %,
 ab 2019 für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung 15,00 %,
 ab 2019 für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung 10,00 %
 der dem Empfänger einer (vorzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung für
 dieses Jahr gewährten Grundleistung nach § 22 Abs. 1 lit. a). Die
 Kinderunterstützungen mehrerer Kinder dürfen insgesamt das Doppelte einer
 Kinderunterstützung nicht übersteigen und sind erforderlichenfalls im gleichen
 Verhältnis zu kürzen.“

5. § 31 lautet:

„§ 31
 Ausmaß der Witwen-(Witwer-)versorgung

Die Witwen- (Witwer-)versorgung beträgt für Stichtage

von 1.1.2008 bis 31.12.2008	70,00%
von 1.1.2009 bis 31.12.2009	69,34%
von 1.1.2010 bis 31.12.2010	68,68%
von 1.1.2011 bis 31.12.2011	68,02%
von 1.1.2012 bis 31.12.2012	67,36%
von 1.1.2013 bis 30.06.2013	65,95%
von 1.7.2013 bis 31.12.2013	65,20%
von 1.1.2014 bis 30.06.2014	64,45%
von 1.7.2014 bis 31.12.2014	63,70%
von 1.1.2015 bis 30.06.2015	62,95%
von 1.7.2015 bis 31.12.2015	62,20%
von 1.1.2016 bis 30.06.2016	61,45%
von 1.7.2016 bis 31.12.2016	60,70%
ab 1.1.2017	60,00%

*der (vorzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung unter Anwendung der
 Verminderungsbestimmungen nach § 22 Abs. 7 und § 28 Abs. 5, die dem
 Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.
 Stichtag ist der Tag des Ablebens des ärztlichen bzw. zahnärztlichen
 Wohlfahrtsfondsteilnehmers. Verstirbt der Teilnehmer nach Vollendung des 60.
 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne dass bereits eine Versorgung
 zuerkannt ist, ist für die Berechnung eine Invaliditätsversorgung zu Grunde zu
 legen.“*

6. § 43 Abs 6 zweiter Satz wird folgender dritte Satz angefügt:

*„Eine Sonderzahlung gebührt nur anteilmäßig, wenn die Versorgungsleistung im
 jeweiligen Sonderzahlungsmonat und den letzten fünf Kalendermonaten davor nicht*

durchgehend bezogen wurde; dabei verringert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Bezug der Versorgungsleistung um ein Sechstel.“

7. § 51 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 27.06.2012 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.12.2012 in Kraft.“

* * *